

«Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot

—

Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

Eidgenössische Volksinitiative Unterschriftensammlung

3.10.2017 – 3.4.2019

www.tierversuchsverbot.ch/init/unterschriftenbogen

**Die Volksinitiative ist mit 123 640 Unterschriften gültig
zustande gekommen.** Volksabstimmung findet schätzungsweise
2020-2021 statt.

Ist-Zustand

- **Viele grausame Schicksale** für Wehrlose (Tier wie Mensch)
- Weil das **Wissen** über Patienten und deren individuelle Besonderheiten **mangelhaft** ist und Überraschungen am Markt möglichst vermieden werden möchten, werden heute sehr viele Menschenversuche gemacht – welche auch keine Garantie geben.
- **Grosse Intransparenz:** Die Todesraten und Pannennraten sind nicht öffentlich einsehbar.
- **Die Mehrheit der medizinischen Substanzen (mehr als 90%),** welche im Tierversuch noch scheinbar erfolgsversprechend waren, versagen im Menschenversuch kläglich und **dürfen nicht auf den Markt.**
- **Chemikalien,** welche im Tierversuch «charakterisiert» werden, dürfen auf den Markt, obwohl die Forschung von den Medikamententests am Menschen weiss, dass die Tierversuche keine zuverlässige Voraussage für Menschen oder Tiere machen können.
- Technische Fortschritte bestehen, Informationen werden aber **logisch zu wenig konsequent miteinander verknüpft.** Eigentliche tierversuchsfreie Modelle sind kaum je auf den individuellen Patienten oder auf bestimmte Menschengruppen ausgerichtet. **Geeicht wird am Tierversuch.** Getestet wird oft mit Tierzellen statt mit: Menschenzellen, menschlichem Gewebe und menschlichen Organen (aus Operationsabfällen, Biopsien, Blutentnahmen).
- Die **Logistik und das Marketing** für die Zuführung von Operationsabfällen für die Forschung fehlt weitgehend

AUSGANGSLAGE:

Wozu «dienen» Tierversuche?

ALIBI: man hat sein Bestes getan ! Die Branche ist «unschuldig», wenn es bei den klinischen Studien (= Menschenversuche) oder «am Markt» zu «Komplikationen» kommt.

MARKETING: Tierversuche nehmen die Angst vor Neuem und gaukeln die innige Illusion von Sicherheit vor

OPFERGABE: es lebt immer noch der Aberglaube, dass grosse Opfer grosses Heil bringen.

IRRGLAUBE: aus Gewohnheit lebt der Mythos Tierversuch

BEQUEMLICHKEIT: tierverbrauchende «Messmethoden» ersparen weiteres Nachdenken.

PRAKTISCH: Mit Tierversuchen kann man beweisen oder widerlegen, was man will (Gericke)

GELD: Kosten, die man überwälzen kann, bringen Gewinne. Kosten schaffen Markt-Eintrittsbarrieren für Konkurrenten

KARRIERE: Tierversuchspublikationen lassen sich gut publizieren; Doktorarbeiten mit Tierversuchen werden gefördert - der Nutzen für die Humanmedizin wird dabei nicht gefordert.

ZIEL

- **Fairer** Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt
- Gute **patientengerechte** Medizin
- Lösungen, die **den Bedürfnissen der betroffenen Wesen** gerecht werden

LÖSUNG

- «Wasserdichtes» (zuverlässiges), bedingungsloses **Tier- und Menschenversuchsverbot**
- **Geschützter Markt** für innovative, faire Unternehmungen im In- und Ausland
- Forderung nach **Qualität**
- Sicherung von **Geldern** für Forschung mit **problemgerechten Modellen**

Zielerreichung messen

Die Zielerreichung ist gut, wenn gilt:

- Für die Schweiz tatsächlich **0** Tier- und Menschenversuche durchgeführt werden
- Die **Erstanwendung** an Patienten (Tier wie Mensch) ist zu **99.99...% für den Betroffenen ein Erfolg** STATT wie **heute zu weit über 90% ein Misserfolg !**
 - *VORAUSSETZUNGEN: «wissen was man tut» mit Hilfe von parametrisierbaren Bio-Dummy-Systemen, welche anhand bisheriger Erfahrungen mit natürlicher Heilung und mit sämtlichen Pannensubstanzen etc. geeicht werden können. Individuelle Zustände (Genetik, Epigenetik, Organzustand, Darmflora etc.) sind in die Betrachtungen einzubeziehen.*
- **0** Neuentwicklungen/Neulancierungen aus dem In- und Ausland auf den Markt kommen, welche an Tieren- oder Menschen getestet wurden.
- So gut wie **0** Schäden an Mensch, Tier und Umwelt auftreten

Warum ein Tierversuchs-VERBOT ?

ETHIK: Auch Tiere spüren Leid und Schmerz. Der Mensch und die Wissenschaft missbrauchen allzu oft die Macht des Stärkeren.

FÜRSORGEPFLICHT: Der Mensch ist zu vielem fähig. Darum ist er moralisch verpflichtet, seine Talente zugunsten aller Geschöpfe einzusetzen.

VERNUNFT: Tierversuche gaukeln eine falsche Sicherheit vor. Oft führen sie in eine Sackgasse und bieten weder den rettenden Strohalm noch die gesuchte Qualität.

FORTSCHRITT: Tierversuche behindern Fortschritt. Durch stures Abarbeiten von Tests an einem Labortier werden einzig die unvollständige Forschung und die Haftungsbefreiung der Produkthersteller legitimiert. Die Situation im Versuchs-labor hat mit der Realität nur wenig zu tun.

LOGIK: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Es gibt heute bewährte Alternativen und bessere Wege zu Erkenntnissen.

**DIE VOLKSINITIATIVE: Art. 80 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4
2 Er [der Bund] regelt insbesondere: b. Aufgehoben**

BISHER : BUNDESVERFASSUNG

Art. 80 Tierschutz

¹ **Der Bund** erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

² Er **regelt insbesondere:**

- a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
- b. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;**
- c. die Verwendung von Tieren;
- d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
- e. den Tierhandel und die Tiertransporte;
- f. das Töten von Tieren.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

LEITSATZ: „Tierversuche sind ein Verbrechen; und die Verbrechen reduziert man nicht, man reglementiert sie nicht: **Die Verbrechen schafft man ab!**“ – frei zitiert nach Dr. Milly Schär-Manzoli (*gründete 1978 ATRA in Lugano; verstorben 2001*)

Art. 80 Abs. 3 : Tierversuche und Menschenversuche sind verboten. Tierversuche gelten als Tierquälerei bis hin zum Verbrechen. Dies und alles Nachfolgende gelten sinngemäss für Tier- und Menschenversuche

Das Verbot soll nicht nur gelten, sondern entsprechende Verletzungen sollen möglichst hart bestraft werden können d.h. der Richter soll aus der ganzen Palette an Strafhärte das Geeignete, je nach Schwere der Tat, zuteilen können.

Tierquälerei wird heute strafrechtlich lediglich als VERGEHEN bewertet. Vergehen werden mit Bussen oder mit Gefängnis **bis zu 3** Jahren geahndet:

Tierschutzgesetz [Art. 26 Tierquälerei](#)

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:¹ ...

VERBRECHEN werden mit **mehr als 3** Jahren Gefängnis bestraft:

Strafgesetzbuch [Zweiter Titel: Strafbarkeit](#) [Art. 10 1. Verbrechen und Vergehen. / Begriff](#)¹. Verbrechen und Vergehen. Begriff

¹ Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.

² Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

Art. 80 Abs. 3 Bst a. Erstanwendung ist nur zulässig, wenn sie im umfassenden und überwiegenden Interesse der Betroffenen (Tiere wie Menschen) liegt; die Erstanwendung muss zudem erfolgsversprechend sein und kontrolliert und vorsichtig vollzogen werden.

HEUTE herrscht «Versuch und Irrtum» im Tier- sowie im Menschenversuch und am Patienten («off label», Mehrfach- und Langzeitbelastung). Die Irrtumswahrscheinlichkeit ist erschreckend hoch: Die Mehrheit der Substanzen versagen im Menschenversuch.

Der Tierversuch ist das **Eintritts-Ticket** in den Menschenversuch, aber es ist kein Fallschirm, denn niemand weiss vor den Menschenversuchen, was im Menschen passieren wird. (vgl. laufend zu ergänzende Beipackzettel der Medikamente!)

<https://tierversuchsverbot.ch/umfeld/medikamente-heute/>

FORDERUNG DARUM:

Forschungs- und klinische Forschungsprozesse komplett neu konzipieren:

- **WISSEN** optimal vorbereiten, so dass Einsatz maximal «erfolgsversprechend» ist
- **Bedarfsgerechte, individuelle** Behandlung (statt «Suche-nach-höchster-Dosis-Tests» u.Ä. und statt «Orientierung am Durchschnitt»)

Art. 80 Abs. 3 Bst b. Nach Inkrafttreten des Tierversuchsverbotes sind Handel, Einfuhr und Ausfuhr von Produkten aller Branchen und Arten verboten, wenn für sie weiterhin Tierversuche direkt oder indirekt durchgeführt werden; bisherige Produkte bleiben vom Verbot ausgenommen, wenn für sie keinerlei Tierversuche mehr direkt oder indirekt durchgeführt werden.

Der Systemübergang ist aus Konsumentensicht kaum wahrnehmbar, dann alle alten, ausgetesteten Produkte bleiben am Markt. Der zusätzliche Marktzugang soll aber für Neuentwicklungen den innovativen, fairen Unternehmen im In- und Ausland vorbehalten bleiben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Ausland mit alten, schlechten Methoden die besseren Wundermittel wird anbieten können, als kreative, faire, innovative Unternehmen mit patientengerechten Ansätzen im In- und Ausland, **ist schwindend klein**. Allerdings werden Versprechen auf Wundermedizin medial wirksam hochgespielt. Über ihr späteres Scheitern wird nur selten und sehr unauffällig berichtet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass zahlreiche Patienten-Touristen aus aller Welt nach in Krafttreten der Initiative und nach entsprechenden Neuentwicklungen sich in der Schweiz behandeln lassen wollen, ist **bedeutend grösser**, als dass unsere Patienten ihr Heil im Ausland suchen werden, solange dort mit rückständigen Methoden gearbeitet und entwickelt wird.

Art. 80 Abs. 3 Bst c. Die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt muss jederzeit gewährleistet sein; falls dazu bei Neuentwicklungen respektive Neueinfuhren keine amtlich anerkannten tierversuchsfreien Verfahren existieren, gilt ein Zulassungsverbot für das Inverkehrbringen respektive ein Verbot der Ausbringung und Freisetzung in der Umwelt.

Die Initiative soll nicht Vorwand sein für noch mehr eingesparte Sicherheitsüberlegungen. Es genügt nicht, ungeeignete Methoden zu streichen, man muss sich auch endlich an die Arbeit machen, um weitestgehende medizinische und ökologische Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt gewährleisten zu können.

Die Höhe der Quittung für heutige leichtfertige Antibiotika-, Hormon-, Pestizid-, Feinstaubschwemme etc. erahnen wir bereits.

Heute sind Schadstoffe in der Luft, in Lebensmitteln, in Genussmitteln, im Wasser, in Heilmitteln, entgegen aller gesetzlichen und politischen Beteuerungen, möglich. Ein explizites «Nachdoppeln» der Forderung nach Sicherheit ist darum unumgänglich.

Art. 80 Abs. 3 Bst d. Es muss gewährleistet sein, dass tierversuchsfreie Ersatzansätze mindestens dieselbe staatliche Unterstützung erhalten wie vormals die Tierversuche.

Die Gelder aus staatlicher Versuchstierhaltung und Tierversuchsforschung sollen nicht versanden. Die Forscher/innen und die Institute sollen weiterhin an essentiellen Fragestellungen arbeiten können, nur halt unter Verwendung von neuen Ansätzen, Methoden und Modellen.

Da heute massiv viel Geld in «Tierversuche und Versuchstierhaltung» fließt, und sehr wenig in tierversuchsfreie Ansätze, ist mit einem **Erkenntnis-Boom** für und durch letztere zu rechnen.

Art. 80 Abs. 4 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

(wie bisher ehemals Abs. 3)

AKTUELLE BUNDESVERFASSUNG: Art. 118b Abs. 2 Bst. c. Mit **urteilsunfähigen** Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. **Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten**, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.

Der aktuelle Bundesverfassungsartikel ist ein **FREIPASS** für die Forschung am Menschen **GEGEN seinen Willen und GEGEN seine Interessen**.

Es ist eine Ungeheuerlichkeit, Altruismus anzunehmen, bei jenen die sich nicht mehr (oder noch nicht) mitteilen und verteidigen können!

ZUDEM: **niemand kann garantieren, dass die Risiken und die Belastungen «minimal» sind**. Könnte man das, müsste man nicht mehr forschen. – Forschung am Menschen (statt erfolgsgekrönte Generalprobe) ist immer auch das Eingeständnis, dass die Forschung sich noch keine geeigneten Modelle organisiert hat, um ausreichend viel Wissen zu erarbeiten. Kurz: **Das (ineffiziente) «Lernen» erfolgt heute zu Lasten der Gesundheit von Tier und Mensch**.

Art. 118b Abs. 2 Bst. c und 3

2 Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er [der Bund] folgende Grundsätze:

c. Aufgehoben

3 Forschungsvorhaben müssen den Anforderungen von Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe a genügen.

Art. 80 Abs. 3 Bst a. Erstanwendung ist nur zulässig, wenn sie im umfassenden und überwiegenden Interesse der Betroffenen (Tiere wie Menschen) liegt; die Erstanwendung muss zudem erfolgversprechend sein und kontrolliert und vorsichtig vollzogen werden.

Heutige klinische Versuche erfüllen diese Anforderungen **NICHT** !

- Es wird u.a. an jungen gesunden Männern geforscht, welche Geld oder Karriere (Doktoranden-Nötigung durch subtilen sozialen Druck) brauchen.
- Die Misserfolgsquote ist gigantisch.
- Risiken kann niemand zuverlässig voraussagen.
- Patienten müssen für Dosis-Ermittlungen herhalten.
- Ein Patient bekommt nicht DAS Mittel und DIE Dosis, welche für ihn optimal wären, sondern die Abfertigung erfolgt bloss gemäss Versuchsplanung.
- *Das Resultat der Studie ist ein Durchschnittswert einer «Stichprobe» die kaum je repräsentativ ist für das Krankenkollektiv – zu gross sind die individuellen Unterschiede*

Schlusswort

Nobelpreisträger George Bernard Shaw:
brit. Schriftsteller (1856-1950):

**«Wer nicht davor zurückschreckt,
Tierversuche zu machen,
der wird auch nicht zögern,
darüber Lügen zu verbreiten.»**

<http://www.aerztefuertierschutz.ch/index.html?id=17>

**Auch darum brauchen wir ein bedingungsloses Tierversuchsverbot! also
«Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot -
Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»**

IG Tierversuchsverbots-Initiative CH, www.tierversuchsverbot.ch